Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

IX.

Die von der Herrschaft des Versammlungsgesetzes exemten Versammlungen.

(Schluß.)

Wir wenden uns nun den nach § 5 [11]) exemten Versammlungen zu.

Der principielle Gesichtspunkt ist auch hier der, daß in Folge der Exemtion von dem Versammlungsgesetze die älteren dies Rechtsgebiet regelnden Vorschriften aufrecht geblieben sind. In eine umständliche Darstellung derselben einzugehen ist indeß, obwohl die Normen über manche der in Rede stehenden Versammlungskategorieen (wir brauchen nur an die Wallfahrten zu erinnern) höchst reichlich erflossen sind, deßhalb hier nicht nöthig, weil sie größtentheils aus anderen Gesichtspunkten als jenen des Versammlungsrechts herrühren [12]) und weil ferner schon die Eigenart dieser Versammlungen die von den Principien des Versammlungsgesetzes abweichende Haltung zur Genüge erklärt, welche die Behörden letzteren gegenüber einnehmen.

Wir fassen zunächst die Anzeigepflicht in's Auge.

Bei allen in Frage kommenden Versammlungen kann von einer Prüfung der Zulässigkeit ihres Zweckes nicht die Rede sein, denn sie fußen auf dem festen Grunde einer ununterbrochenen, vom Gesetze anerkannten Uebung, ihre rechtliche Möglichkeit steht daher, was ihr Wesen betrifft, von vorneherein fest und eine Anzeige, welche eine solche Prüfung erst von Fall zu Fall anregen sollte, hätte demnach gar keinen Sinn. Allein auch die Anzeige von Zeit und Ort des einzelnen Versammlungsactes ist überflüssig, denn die gesetzliche Exemtion greift nur dann Platz, wenn die Versammlungen „in der hergebrachten Art" stattfinden, Zeit und Ort somit der Behörde mehr oder minder ohnehin notorisch sind. So ist es entschieden der Fall bei den an bestimmte Jahrestage geknüpften Volksfesten und öffentlichen Belustigungen (Kirchweihfesten u. dgl.), bei den alljährlich wiederkehrenden Processionen, Wallfahrten und sonstigen Cultusversammlungen, und auch bei den gesetzlich diesen gleichgestellten Hochzeitszügen und Leichenbegängnissen sind Ort und Zeit durch die Natur der Sache und das Herkommen mehr oder minder bestimmt (Weg zu und von der Kirche, zu und von dem Friedhofe, gewisse Stunden des Vor- oder Nachmittags). Bei den meisten der erwähnten Kategorieen wird die Sicherheitsbehörde sogar von jedem einzelnen Versammlungsacte ohne eine Anzeige in Kenntniß sein können und bei jenen, wo dies nicht unmittelbar der Fall ist, z. B. bei Hochzeitszügen und Leichenbegängnissen, diese Kenntniß gewöhnlich wegen der geringen polizeilichen Bedeutung des Vorgangs leicht zu entbehren im Stande sein [13]).

Durch diese Auffassung ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß in einzelnen Fällen oder auch ganz allgemein für bestimmte Zeiten Verbote dieser Versammlungen erlassen werden. Dieselben gründen sich aber dann auf besondere Rücksichten localer oder vorübergehender Natur, so daß sie die principielle Anerkennung eines von polizeilicher Genehmigung unabhängigen Versammlungsrechtes nicht beirren.

Die Natur volksgebräuchlicher Versammlungen bringt deren Oeffentlichkeit mit sich. Die Möglichkeit der Entsendung eines Re-

---

[11]) § 5. „Ferner sind öffentliche Belustigungen, Hochzeitszüge, volksgebräuchliche Feste oder Aufzüge, Leichenbegängnisse, Processionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen oder Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen."

[12]) So betreffen z. B. die Vorschriften über Wallfahrten vorzüglich das paßpolizeiliche, jene über Leichentransporte das sanitätspolizeiliche Gebiet u. s. w.

[13]) Was die Hochzeitszüge anbelangt, so ist zu bemerken, daß von dem Trauungsacte jedenfalls eine weltliche oder kirchliche Behörde im vorhinein Kenntniß hat, ja Ort und Zeit von derselben bestimmt wird; es steht daher wohl auch in der Macht der Sicherheitsbehörde, sich von diesen Vorgängen fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Was die Leichenbegängnisse betrifft, so gilt mit Rücksicht auf die staatlich organisirte Todtenbeschau, durch welche die Zeit der Bestattung fixirt wird, und auf die Intervention des Seelsorgeamtes die gleiche Erwägung. In allen Fällen, in welchen die Beerdigung auf einem anderen Friedhofe als auf jenem des Sterbeortes vorgenommen werden soll, ist überdies die Bewilligung der politischen Behörde erster Instanz nöthig (Verordg. d. Minist. d. Innern 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr 56, u. a. m.)

gierungsabgeordneten kann daher nicht bezweifelt werden und es ist jede Erörterung über diesen Punkt überflüssig, obwohl das Versammlungsgesetz rücksichtlich der seiner Herrschaft unterworfenen öffentlichen Aufzüge das Institut des Versammlungscommissariates (sowie fast alle anderen Beschränkungen des Versammlungsrechtes) aus schwer erfindlichen Gründen nicht zugelassen hat [14]).

Es erübrigen uns von den Cautelen des Versammlungsgesetzes somit nur noch das Verbot der Leitung durch Ausländer, der Theilnahme von Bewaffneten, die Beschränkung des Petitions- und Adressenrechts und endlich des Standorts zur Zeit der parlamentarischen Sessionen.

Alle diese Bestimmungen könnten, selbst wenn das Versammlungsgesetz überhaupt anwendbar wäre, nur in Frage kommen, sofern die gedachten Versammlungen nicht in öffentlichen Aufzügen bestehen, denn für diese gelten alle erwähnten Beschränkungen merkwürdiger Weise ohnehin nicht. Allein, wenn wir auch die die Gestalt von Aufzügen besitzenden Processionen, Wallfahrten u. s. w. in Abschlag bringen, so würden für die noch erübrigenden Volksfeste und Cultusversammlungen mehrere der in Rede stehenden Verbote entweder gar nicht oder nur auf Grund einer gezwungenen Auslegung anwendbar sein. Es ist nur schwer möglich, diese Versammlungen als zur „Verhandlung" öffentlicher Angelegenheiten berufen zu betrachten, und nur für solche Versammlungen kennt das Gesetz die Ausschließung der Ausländer; desgleichen ist das Verbot, Adressen und Petitionen durch mehr als 10 Personen zu überreichen, für diese in der Regel nicht votirenden Versammlungen fast gegenstandslos. Als werthvolle Errungenschaft in Folge der Exemtion bleibt also für volksgebräuchliche Versammlungen nur die Gestattung der Theilnahme von Bewaffneten sowie die allerdings selbstverständliche Freiheit, daß diese althergebrachten, an bestimmte Tage des Jahres geknüpften Versammlungen durch die parlamentarischen Sessionen nicht behindert werden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Befangenheit des Gemeindevorstandes ist die politische Bezirksbehörde berechtigt, die Ausübung des Strafrechtes der Gemeinde an sich zu ziehen.

Der Grundbesitzer Rupert M. aus G. machte am 20. Februar 1875 an das Gemeindeamt in T. die Anzeige, daß die bei ihm als Magd bedienstete Elisabeth K. mit Hinterlassung ihres Dienstbotenbuches am 9. Februar 1875 aus dem Dienst entwichen und von Franz O., Gemeindevorsteher in H., in Dienst genommen worden sei. Rupert M. stellte das Begehren um Rückstellung der Elisabeth K. und verlangte überdies einen Schadenersatz von 20 kr. pr. Tag bis zur Wiederaufnahme des Dienstverhältnisses. Durch Vermittlung der Bezirkshauptmannschaften in V. und Kl. wurde Elisabeth K. am 19. Mai 1875 mittelst Gendarmerie dem Gemeindeamte in T. stellig gemacht, entwich jedoch neuerdings und fand abermals bei Franz O. in H. Aufnahme.

Die Gemeindevorstehung in T. fällte nun unterm 26. Juni 1875 ein Erkenntniß, womit Franz O. wegen wiederholter Aufnahme der entlaufenen Magd Elisabeth K. nach § 30 der kärnt. Dienstbotenordnung L. G. Bl. 1864, Nr. 14 zu einer Geldstrafe von 15 fl. und zum Schadenersatze von 20 kr. pr. Tag für 95 entzogene Arbeitstage d. i. von 19 fl. an M. verurtheilt wurde.

Dieses Erkenntniß wurde über Recurs des O. von der Bezirkshauptmannschaft Kl. unterm 17. Juli 1875 aufgehoben, weil die Gemeinde T. wohl gegen Elisabeth K. ein Straferkenntniß zu fällen gehabt hätte, die Strafamtshandlung aber gegen O. der Gemeindevorstehung in H., natürlich mit Ausschluß des Gemeindevorstehers obgelegen wäre.

In Folge dessen wurde die Gemeindevorstehung H. mit Decret der Bezirkshauptmannschaft V. vom 11. August 1875 beauftragt, die Strafamtshandlung gegen O. durch den ersten Gemeinderath unter Beiziehung des zweiten Gemeinderathes und eines Gemeindeausschußmitgliedes zu pflegen. Erst über einen neuerlichen diesbezüglichen Auftrag der Bezirkshauptmannschaft V. erklärten die beiden Gemeinderäthe von H. unterm 13. Mai 1876, sich in dieser Angelegenheit dem Bürgermeister gegenüber als befangen zu fühlen und baten um Delegirung der Nachbargemeinde P.

Nachdem jedoch die Gemeinde P. erklärt hatte, bei den widersprechenden Aussagen der Streittheile ein grundhältiges Erkenntniß nicht fällen zu können, entschied die Bezirkshauptmannschaft V. unterm 21. September 1876 selbst in erster Instanz, daß Franz O. durch seine Handlungsweise nach § 17 der Dienstboten-Ordnung straffällig geworden sei, und verurtheilte denselben zu einer Geldstrafe von 10 fl. und zum Schadenersatze von 19 fl. an M.

Diese Entscheidung wurde über unterm 3. October 1876 überreichten Recurs des O. mit Landesregierungserlaß ddo. 24. November 1876 wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft zur Fällung der recurrirten Entscheidung aufgehoben, und angeordnet, daß die Gemeinde-Vorstehung von H. zur Fällung des betreffenden Erkenntnisses zu verhalten sei, weil weder die Delegirung einer anderen Gemeindevorstehung im Gesetze begründet, noch die Erkenntnißschöpfung durch die Bezirkshauptmannschaft selbst an Stelle des competenten Gemeindevorstandes gesetzlich zuläßig sei.

Gegen diese Entscheidung überreichte M. den Ministerialrecurs; er erachtete sich durch den Ausspruch der Landesregierung gekränkt, weil hiedurch die Entscheidung über seinen Schadenersatzanspruch hinausgeschoben sei, und meinte, daß von einem Richter, der sich selbst als befangen erklärt, ein objectives Erkenntniß nicht zu erwarten sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 8. März 1877, Z. 849 dem Recurse des Rupert M. unter Behebung der recurrirten Entscheidung der Landesregierung Folge zu geben befunden, „weil bei der Befangenheit des Gemeindevorstandes von H. die politische Bezirksbehörde die Ausübung des Strafrechtes, welches der Gemeindevorstehung nur im übertragenen Wirkungskreise zukommt, an sich zu ziehen berechtigt ist". Die Landesregierung wurde daher beauftragt über den von Franz O. gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft V. ddo. 21. September 1876 überreichten Recurs vom 3. October 1876 in zweiter Instanz in meritorischer Richtung zu entscheiden. W.

Bei Abstrafungen in Gemäßheit der Strafbestimmungen des Forstgesetzes erscheint der Ausspruch einer Strafverschärfung unzuläßig.

Urban Sch. und Ambros B. in W. wurden von der Bezirkshauptmannschaft Br. unterm 25. August 1876 wegen Forstfrevels im Sinne des § 60 Punkt 8 des Forstgesetzes und zwar ersterer zu 14tägiger Arreststrafe mit 2 Fasttagen in der Woche und zu einem Schadenersatze von 4 fl. 48 kr., Letzterer zu einer 8tägigen Arreststrafe mit 2 Fasttagen und zu einem Schadenersatze von 1 fl. 68 kr., dann Beide zum Ersatze der Strafproceß- und Vollzugskosten verurtheilt.

Das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß wurde von der Statthalterei mit Erlaß vom 24. November 1876 sowohl hinsichtlich der Schuld als auch der Strafe bestätiget.

Anläßlich eines von Urban Sch. und Ambros B. — in Verbindung mit einem Recurse wider die Schadenersatzberechnung — eingebrachten Gnadengesuches um Nachsicht der Strafe fand das Ministerium des Innern ddo. 4. April 1877, Z. 2124 diesem Gesuche wegen Mangels rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben, „den Ausspruch jedoch, soweit er die Verschärfung der Arreststrafe durch Fasten betrifft, als illegal aufzuheben, weil die diesbezügliche materielle Strafbestimmung § 62 des k. Patentes vom 3. December 1852 (R. G. Bl. Nr. 250) die Zuläßigkeit einer Strafverschärfung nicht in sich schließt." M.

---

[14]) Rücksichtlich der öffentlichen Aufzüge bestimmt das Versammlungsgesetz zuvörderst in § 3, daß bei ihnen gleichwie bei Versammlungen unter freiem Himmel die Genehmigung der Behörde erforderlich sei, sodann in § 15, daß die Anordnungen der §§ 13 und 14 (Untersagung, beziehungsweise Auflösung einer Versammlung) auf sie Anwendung finden, die Vorschriften aller anderen Paragraphe und so auch jene des § 12 über das Versammlungscommissariat sind somit ausgeschlossen. Es muß dies um so mehr befremden, als auch der § 13, welcher für die Aufzüge Geltung hat, von einem Regierungsabgeordneten spricht, indem er diesen in erster Linie autorisirt, die Auflösung einer Versammlung zu verfügen, und erst in zweiter die Behörde dazu beruft. Ein Grund, weßhalb diese Verfügung bei öffentlichen Aufzügen immer von der Behörde ausgehen muß, ist eben so wenig abzusehen, als z. B., weßhalb die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes über den Ausschluß Bewaffneter für die öffentlichen Aufzüge nicht gelten sollen.

Der Gemeinde, welcher ein Heimatloser zugewiesen wird, obliegt die Armenversorgung für denselben, gleichwie für die Heimatberechtigten der Gemeinde, und kann Seitens der Zuweisungsgemeinde ein Ersatz für die Armenversorgung des Zugewiesenen von der später ermittelten Heimatsgemeinde desselben nicht begehrt werden.

Der im Jahre 1809 in P. geborene Zacharias H. wurde unterm 14. Jänner 1874 von der Bezirkshauptmannschaft G. auf Grund des § 19, Punkt 3 des Heimatgesetzes provisorisch der Gemeinde P. zugewiesen, und ist dieses Erkenntniß mit Statthaltereierlaß vom 7. Februar 1874 bestätigt und rechtskräftig geworden.

In Folge der weiters zur Constatirung der Zuständigkeit des H. gepflogenen Erhebungen stellte sich heraus, daß derselbe in R. heimatberechtigt sei. Hiernach verlangte die Gemeinde P. von der Gemeinde R. den Ersatz für die Verpflegung des Zacharias H. während der Zeit von 390 Tagen mit 15 kr. pr. Tag und für Effecten im Gesammtbetrage von 72 fl. 75 kr. Die Gemeinde R. verweigerte diesen Ersatz, weil erstens nicht nachgewiesen sei, daß H. krank und untransportabel war, daher gegen ihn wegen erwerbs- und ausweislosen Vagirens nicht nach Maßgabe des Armengesetzes vom 12. März 1873, sondern des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 88) § 1 lit a und b hätte vorgegangen werden sollen, welches unbegreiflicher Weise nicht sogleich, sondern erst nach Einem Jahre angewendet worden ist; auch sei es auffällig, daß die Gemeinde P. für die Verpflegung des H. täglich 15 kr. aus der Gemeindecasse bewilligte, da H. seit seiner Anwesenheit in R. sich anstandslos seinen Lebensunterhalt als Taglöhner verdient, und nur ein freies Quartier im Bürgerspitale habe.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit Erkenntniß vom 28. August 1876 die Gemeinde R. zu dem Ersatze verpflichtet. Denn — hieß es im Erkenntnisse — abgesehen davon, das H.'s Zuständigkeit zur Gemeinde R. in der Gemeinde P. erst nach Einem Jahre bekannt wurde, enthebt selbst die gänzlich unterlassene Meldung von der erfolgten Erkrankung eines in der fremden Gemeinde befindlichen Gemeindeangehörigen die Heimatsgemeinde gemäß § 30 des Heim.-Ges. noch nicht von der ihr nach § 24 obliegenden Pflicht der Armenversorgung überhaupt, sondern hätte nur die Folge, daß die aus der Verweigerung entstehenden Nachtheile die fremde Gemeinde treffen. Der Betrag der Verpflegskosten wurde von der hiezu competenten Bezirkshauptmannschaft mit 72 fl. 75 kr. liquidirt.

Die Statthalterei fand über Berufung der Gemeinde R. unterm 9. Jänner 1877 zu erkennen, daß diese Gemeinde nicht schuldig sei, diese Kosten pr. 72 fl. 75 kr. zu ersetzen, und zwar unter nachstehender Begründung: „Zacharias H. war durch ein behördliches Erkenntniß der Gemeinde P. als heimatlos zugewiesen, wodurch demselben nach § 18 des Heim.-Ges. vom 3. December 1863 ein provisorisches Heimatsrecht zu Theil wurde, und hiedurch für die Gemeinde die V e r p f l i c h t u n g erwuchs, den Zugewiesenen als heimatberechtigt solange zu behandeln, d. i. im Bedarfsfalle solange zu versorgen, bis das ihm zustehende Heimatrecht ausgemittelt sein würde. Ein Regreßrecht gegen die nachträglich ermittelte Heimatsgemeinde ist der Zuweisungsgemeinde im Gesetze nicht vorbehalten worden, und erscheint die Anwendung des § 28 durch die Fassung des § 18, wornach für die Dauer der Zuweisung die zugewiesene Person den eigenen Gemeindeangehörigen ganz gleichgehalten werden soll, offenbar ausgeschlossen, weil während dieser Zeit der Zugewiesene kein „Auswärtiger“ ist“.

Gegen dieses Statthalterei-Erkenntniß hat die Gemeinde P. am 22. Februar 1877 den Ministerialrecurs eingebracht, und in demselben hervorgehoben: Der § 18 des Heim.-Ges. spricht nur davon, daß ein zugewiesener Heimatloser als heimatberechtigt zu behandeln sei, unterscheidet denselben sonach von den wirklich Einheimischen und ist in diesem Gesetze nirgends bestimmt, daß ein Regreßrecht an die ermittelte Heimatsgemeinde ausgeschlossen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 8. April 1877, Z. 2815 über Recurs der Gemeinde P. die Statthalterei-Entscheidung bestätigt, „weil nach den Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 nur für die Unterstützung und Verpflegung a u s w ä r t i g e r A r m e n der Ersatz von der Heimatsgemeinde angesprochen werden kann, die zugewiesenen Heimatslosen im Sinne des § 18 desselben Gesetzes nicht zu den auswärtigen Armen zu zählen sind und nach dem zuletzt bezogenen Paragraphe der Zuweisungsgemeinde mit Ausnahme der im § 27 des Heimatgesetzes alinea 1 und im § 41 sub 6 des die öffentliche Armenpflege in Steiermark betreffenden Gesetzes vom 12. März 1873, L. G. Bl. Nr. 19 enthaltenen Fällen für die Dauer der Zuweisung der Heimatlosen auch die Armenversorgung obliegt“. M.

Die Sacristei (einer katholischen Kirche) ist „ein zum Gottesdienste geweihter Ort“ im Sinne des § 174 II lit. c. St. G. B.

Aus einem versperrten Kästchen in der Sacristei der katholischen Pfarrkirche zu Dernis wurde ein Geldbetrag von mehr als 5 fl. entwendet. Das Landesgericht Zara verurtheilte den Thäter wegen Verbrechens des Diebstahles auch nach § 174 II lit. c St. G. weil die Entwendung an einem zum Gottesdienste geweihten Orte geschehen sei. Der Verurtheilte brachte die Nichtigkeitsbeschwerde ein und behauptete, daß durch die Annahme dieser Qualification des Diebstahls das Gesetz verletzt worden sei. Eine Sacristei werde nach den Ritualvorschriften niemals eingeweiht, könne daher nicht unter die geweihten Orte gerechnet werden. Dieselbe sei auch nicht zum Gottesdienste, sondern zur Aufbewahrung der kirchlichen Gefäße und Gewänder bestimmt, ein Gottesdienst werde in derselben niemals abgehalten. Es liege daher der Nichtigkeitsgrund des § 281, 9 a St. P. O. vor.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche hierüber bei dem k. k. Cassationshofe am 28. März d. J. stattfand, sprach sich der Generalprocurator für die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde aus. „Der im § 174 II c St. G. gebrauchte Ausdruck „zum Gottesdienste geweihter Ort“ wurde von einigen Auslegern des Strafgesetzes in sehr engem Sinne aufgefaßt und darunter nur die eigentliche Einweihung (consecratio), nicht einmal die Segnung (benedictio) nach dem Sprachgebrauche der katholischen Ritualvorschriften begriffen. Sowohl die Weihe als die Segnung ist eine sacramentale Handlung, beide unterscheiden sich nur durch die Salbung mit Oel oder Chrysam, welche wohl mit der Weihe verbunden ist, bei der Segnung jedoch, mit Ausnahme der Benediction der Kaiser und Könige, nicht platzgreift (Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen, S. 99). So versteht Egger in seiner Erklärung des österreichischen Criminalrechtes unter dem erwähnten Ausdrucke nur „eine geweihte Kirche“. Herbst versteht darunter „einen Ort, welcher zum Gottesdienste bestimmt ist und diese Bestimmung durch eine eigentliche Einweihung (im Gegensatze zur Einsegnung) erlangt hat“. Jenull nimmt den Begriff in etwas weiterem Sinne und zählt darunter „alle jene Orte, welche durch eine Einweihung oder Einsegnung zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt sind“. Es besteht in der That kein ausreichender Grund, um hier zwischen Einweihung und Einsegnung einen so eingreifenden Unterschied zu machen. Bei der einen und anderen dieser heiligen Handlungen werden Gebete und rituelle Gebräuche vorgenommen; die Weihe begreift immer auch die Segnung in sich, daher der Sprachgebrauch häufig die eine mit der anderen verwechselt. Bezüglich der Ausübung des Gottesdienstes begründet es keinen Unterschied, ob eine Kirche bloß gesegnet oder ob sie geweiht ist. Manche Kirchen bleiben durch Jahrzehnte bloß gesegnet, ohne daß der Gottesdienst dadurch einen Abbruch erleidet. — Nach dem Geiste des Gesetzes kann man aber weiter gehen und den Ausdruck „zum Gottesdienst geweihter Ort“ in einem noch weniger beschränkten Sinne nehmen, so daß darunter „alle jene Orte verstanden werden, welche durch geistliche Autorität und unter gewissen Feierlichkeiten dauernd zum Gottesdienste bestimmt worden sind“. Zu dieser Auslegung berechtigt erstens die historische Entwicklung des jetzt geltenden Strafgesetzes. Die Theresiana zählte im Artikel 95, § 1 drei Fälle des Kirchendiebstahles auf: a) Wenn Jemand etwas Gottgeheiligt- oder Geweihtes an geweihten Orten; b) etwas Heiliges oder Geweihtes an ungeweihtem Orte; c) ungeweihte Dinge an geweihten Orten entfremdet (rem sacram de loco sacro, rem sacram de loco profano, rem profanam de loco sacro). Res sacrae sind solche, welche eine unmittelbare gottesdienstliche Bestimmung haben und werden theils durch diese Bestimmung allein schon geheiligt, theils dazu eingesegnet, theils feierlich eingeweiht (Helfert S. 3). Die Theresiana gebraucht daher den Ausdruck geweiht im weiteren Sinne. Das josephinische Gesetzbuch beschränkt den Kirchendiebstahl auf einen einzigen Fall, wenn nämlich „an einem Gott geweihten Orte“ gestohlen worden ist (§ 160 k). Der Ausdruck „Gott geweihter Ort“ ist wohl gleichbedeutend mit „Gott gewidmeter Ort“ und gibt keinen Anhalt zu der Behauptung, daß eine eigentliche Einweihung (consecratio) eines solchen Ortes statt-

gefunden haben müsse. Auch das Strafgesetz vom Jahre 1803, sowie das vom Jahre 1852 gebraucht im § 155 I (175 I) den Ausdruck „an einer zum Gottesdienste gewidmeten Sache". Jenull bemerkt dazu: „solche Sachen werden durch Einweihung oder Einsegnung zum Gottesdienste bestimmt", und nimmt daher das Wort „gewidmet" als gleichbedeutend mit dem Worte „geweiht" im § 154 II b (§ 174 II c). Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzes bezeichnet in Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetzbuche (§ 243, Z. 1) den Diebstahl als qualificirt, „wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind" (§ 262, Z. 1). — Zu derselben Auslegung führt zweitens der Grund der gesetzlichen Bestimmung und die Absicht des Gesetzgebers. Es handelt sich im § 174 II c nicht bloß um den Schutz der katholischen Kirchen, sondern auch um die Bethäuser und Tempel der anderen gesetzlich anerkannten Confessionen. In allen diesen Orten, wohin den Menschen ein innerer Drang, Glaube und Frömmigkeit führt, soll der heilige Friede, die tiefe Ruhe der Gottesstätte nicht gestört, das religiöse Gefühl der Gläubigen durch strafbare Ausschreitungen nicht verletzt werden. Nicht jede Confession kennt die Ceremonie einer Einweihung oder Einsegnung, aber jede errichtet für die Verehrung der Gottheit Kirchen oder Bethäuser. Auch Herbst anerkennt, daß jene Orte, welche von Gläubigen anderer Confessionen als der katholischen zur Verrichtung ihres Gottesdienstes verwendet werden, dann unter die Sanction des § 174 II c fallen, „wenn sie durch eine anerkannte geistliche Autorität und zwar vermittelst eines feierlichen religiösen Actes dem Gottesdienste gewidmet worden sind".

Was nun die Sacristeien der katholischen Kirchen anbelangt, so haben sie die Bestimmung, zur Aufbewahrung der Paramente und heiligen Gefäße, zum Ankleiden des Priesters, zur Vorbereitung zum Gottesdienste zu dienen. In jeder derselben ist ein Kreuz angebracht, ein Betschemel und ein Beichtstuhl aufgestellt. (Müller, Lexikon der katholischen Liturgie, IV, S. 558). Der Priester verrichtet daselbst nach Lesung der heil. Messe das vorgeschriebene Gebet, hört die Beichte und ertheilt die Lossprechung. Mitunter werden in der Sacristei selbst Trauungen vorgenommen und Messen gelesen. Aus allem Diesen ergibt sich, daß in den Sacristeien auch gottesdienstliche Handlungen vollzogen, sogar Sacramente ausgespendet werden Die Sacristeien erscheinen nicht als ein indifferenter, sondern als ein wesentlicher, zur Vorbereitung und Vollendung des Gottesdienstes nothwendiger Bestandtheil der Kirchen. Eine eigentliche Einweihung der Sacristeien findet zwar nicht statt, allein indem der Bischof bei der Einweihung der Kirche die Wände derselben auch von außen mit Weihwasser besprengt, zieht er die von den Kirchenmauern umschlossene Sacristei in den Kreis der Segnung, so daß sich in einem und demselben Acte die Benediction sowohl der Kirche als der Sacristei vollzieht. — Wenn man daher den Ausdruck „zum Gottesdienste geweihter Ort" wirklich mit Jenull im engeren Sinne auffaßt, so erscheint doch die Sacristei noch in der Sanction des § 174 II c St. G. mit inbegriffen. Um so gewisser ist dies aber dann der Fall, wenn man den erwähnten Ausdruck im weiteren durch die geschichtliche Entstehung und durch den Geist des Strafgesetzes begründeten Sinne gelten läßt.

Der k. k. Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 28. März 1877, Z. 13.853. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen und der Nichtigkeitswerber zur Zahlung der allenfalls dadurch verursachten Kosten verurtheilt. — Gründe: „Soweit sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf § 281, Z. 1 und 5 St. P. O. und auf § 281, Z. 9 lit. a mit Beziehung auf § 174 II lit. b stützte, wurde sie schon mit Decret vom 5. December 1876, Z. 13.853 zurückgewiesen; die gegenwärtige Entscheidung beschränkt sich daher bloß auf den angerufenen Nichtigkeitsgrund nach § 281. Z. 9 lit. a St. P. O. mit Beziehung auf § 174 II lit. c St. G. Dieser Paragraph erklärt als Verbrechen einen Diebstahl, welcher an Sachen, deren Werth mehr als fünf Gulden beträgt, an einem zum Gottesdienste geweihten Orte verübt worden ist und der Erkenntnißgerichtshof hat als erwiesen angenommen, daß der dem M. angeschuldete Diebstahl in der Sacristei der katholischen Pfarrkirche zu Dernis begangen wurde. Es kommt nun zu erwägen, daß nach den Vorschriften der katholischen Religion jede Kirche eine Sacristei haben muß, welche einen integrirenden Bestandtheil der Kirche bildet und mit derselben zugleich consecrirt oder wenigstens benedicirt wird, ferner daß in der Sacristei ein Crucifix und ein Beichtstuhl sich befinden müssen, daß daselbst die Kirchengefäße und Paramente der Priester aufbewahrt werden, ja daß sich manchesmal auch selbst ein Tabernakel daselbst befindet, daß der Priester ferner daselbst seine vorgeschriebenen Gebete zu verrichten hat, daß daher die Sacristei als ein zum Gottesdienste geweihter Ort im Sinne des citirten Gesetzes zu betrachten ist, welches Gesetz den Schutz nicht bloß des katholischen Cultus, sondern auch der anderen gottesdienstlichen Handlungen der im Staate anerkannten Religionsübungen bezweckt, weßhalb der gesetzliche Ausdruck „geweiht" (consacrato) nicht im engsten Sinne der katholischen Liturgie auszulegen ist. Es war daher die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und der Nichtigkeitswerber nach § 390 St. P. O. in die Kosten zu verfällen".

Zu § 217 g. G. O. Ein Oekonom gehört nicht in die Kategorie der Dienstboten.

In einer Provisorialstreitsache wurde vom k. k. O. L. G. in Krakau der erstrichterliche Bescheid reformirt, weil der von der Gutsherrschaft zur Zeugenschaft berufene Oekonom als bedenklicher Zeuge erklärt wurde.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte, mit Entscheidung vom 20. September 1876, Z. 8569 die erstrichterliche Entscheidung, denn es geht nicht an, die diesfällige Zeugenaussage des Jakob M. nach § 217 lit. c g. G. O. einfach aus dem Dienstverhältnisse dieses Zeugen, als unglaubwürdig zu eliminiren, weil derselbe in seiner Eigenschaft als Oekonom nicht in die Kategorie der in dem gedachten Gesetze bezeichneten Dienstboten zu zählen ist und weil selbst die Aussage eines bedenklichen Zeugen nach § 219 G. O. nicht absolut jeder Berücksichtigung entzogen ist, sondern deren Glaubwürdigkeit dem richterlichen Ermessen anheimgestellt ist und hier bei dem Hinzutritt einer zweiten gleichlautenden ganz unbeanständeten Zeugenaussage jedenfalls ein Grund der Glaubwürdigkeit vorliegt. Ger. H.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Postassistenten Johann Hainz in Prag das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem ehemaligen Bürgermeister von Tulln Anton Fasa das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben anläßlich der Uebernahme des k. u. k. diplomatischen Agenten und Generalconsuls, Ministerialrathes Josef Ritter v. Cischini auf die Disponibilitätsliste der diplomatischen Beamten, den bisherigen Ministerresidenten bei den Höfen von China, Japan und Siam und Generalconsul in Shanghai Ministerialrath Ignaz Ritter v. Schäffer zum k. u. k. diplomatischen Agenten und Generalconsul für Aegypten ernannt.

Seine Majestät haben die Versetzung des k. u. k. Consuls Paul Reglia von Ibraila nach Durazzo und des k. u. k. Consuls Johann Hannswenzl von Jassy nach Ibraila, sowie die Berufung des derzeitigen Gerenten des k. u. k. Generalconsulates in Tunis, Consuls Rudolf Ritter v. Schlick, zur Leitung des k. u. k. Consulates in Jassy genehmigt.

Seine Majestät haben dem Telegraphenamts-Assistenten Anton Bailony in Zara das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand übertretenden Oberfinanzrathe der galizischen Finanzprocuratur Dr. Stanislaus Ritter v. Szlachtowski die Ah. Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Franz Jordan in Bodenbach das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der nied.-österr. Statthalterei in der eilften Rangsclasse, bis 10. Juni. (Amtsbl. Nr. 102).

Prakticantenstelle mit 500 fl. Adjutum beim k. k. Hauptpunzirungsamte, bis 15. Juli. (Amtsbl. Nr. 102).

Zwei Conceptsprakticantenstellen bei der k. k. Statthalterei in Dalmatien, mit je 500 fl. Adjutum jährlich, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 108).

Arztesstelle bei der n.-ö. Forst- und Domänendirection für den Curbezirk Gollrad bei Wegscheid in Steiermark mit 600 fl. Bestallung, 200 fl. Reisepauschale, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 109)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse, event. Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse für den Staatsbaudienst in Galizien, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 109).

Mit einer Beilage. 

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.